

100. Welche Voraussetzungen erfordert die Feststellung, daß eine von einem Konsumverein eingerichtete Sparkasse gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere die Gewinnverteilung ausgeschlossen hat?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tarif-Nr. 58 I Befr.  
zu e.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1911 i. S. Konsumverein  
für Fr. (Kl.) w. preuß Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 213/11.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach § 2 des Statuts des klagenden Konsumvereins bildet den Gegenstand des Unternehmens der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln und Wirtschaftsgegenständen im großen und Abgabe im kleinen an die Mitglieder. Zur Förderung des Unternehmens kann auch die

Bearbeitung und Herstellung von Lebensmitteln und Wirtschaftsgegenständen in eigenen Betrieben, Annahme von Spareinlagen und Herstellung von Wohnungen erfolgen. Die in den eigenen Betrieben bearbeiteten oder hergestellten Gegenstände können auch an Nichtmitglieder abgegeben werden. Nach § 44 wird von dem Reingewinn, nach vorheriger Abführung der zum Reservefonds und Dispositionsfonds fließenden Beträge, ein jeweils festzusetzender Prozentsatz an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Geschäftsguthabens als Gewinn verteilt. Der Rest kommt im Verhältnis zum Warenbezug zur Verteilung. Der Kläger nimmt Sparkasseneinlagen von seinen Mitgliedern an. Sie erhalten über ihre Einlagen sog. Sparbücher. In diesen ist die Sparordnung vom September 1908 vorgegedruckt, in der die Einlage-, Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen geregelt sind. Die einzelnen Einlagen werden in das Sparbuch in der Weise eingetragen, daß sie in jedem einzelnen Falle Datum und Betrag der Einlage ergeben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Der Beklagte hat für diese Eintragungen, soweit sie über mehr als 150 *M* lauten, den Schuldverschreibungsstempel vom Kläger gefordert. Dieser beansprucht Steuerbefreiung und erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die vom Kläger in seinen Sparkassenbüchern vollzogenen Bescheinigungen über geleistete Einzahlungen, auch wenn sie den Betrag von 150 *M* übersteigen, einer Stempelsteuer nicht unterliegen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Der Revision wurde der Erfolg versagt aus folgenden

Gründen:

„Die von den Vertretern des Klägers in den von ihm ausgegebenen Sparbüchern erteilten Bescheinigungen über einzelne Spareinlagen sind als Schuldverschreibungen im Sinne der Tarif-Nr. 58 zu I des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 anzusehen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung und wird auch von der Revision nicht angefochten. Diese gibt auch zu, daß die Sparkasse des Klägers weder eine öffentliche Sparkasse ist, noch zu den Sparkassen derjenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehört, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken. Hiernach hängt die Entscheidung der Frage, ob der Kläger Steuerbefreiung für die Einlagebescheinigungen auf Grund der Be-

freiungsvorschrift o der genannten Tariffstelle beanspruchen kann, davon ab, ob die Sparkasse des Klägers gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere, ob sie die Gewinnverteilung ausgeschlossen hat. Beides ist zu verneinen.

Nach § 2 der Satzungen soll die Annahme der Spareinlagen „zur Förderung des Unternehmens“ des Konsumvereins, also zum Vorteil seiner Mitglieder und nicht zu gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Revision findet einen gemeinnützigen Zweck in dem Umstande, daß Gegenstand des Unternehmens auch „Herstellung von Wohnungen“ sei, und daß zur Durchführung dieses Zwecks auch die Spareinlagen angenommen würden. § 2 der Satzungen ergibt jedoch, daß auch die Herstellung von Wohnungen, die überdies nur einen Nebenzweck des Konsumvereins darstellt, bloß „zur Förderung des Unternehmens“ zulässig ist, also zum Vorteil seiner Mitglieder. Daß dieser Vorteil der Allgemeinheit zugute kommt, ist um so weniger anzunehmen, als in den Satzungen eine Bestimmung dahin fehlt, daß die Wohnungen an hilfsbedürftige Mitglieder des Vereins zu besonders billigen Preisen abzugeben seien.

Eine Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben, und zwar ohne Einschränkung des Prozentsatzes nach oben hin, ist in § 44 der Satzungen ausdrücklich angeordnet. Der Zweck des Vereins ist auch auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Das ergibt sich schon daraus, daß er seine geschäftliche Tätigkeit nicht auf seine Mitglieder beschränkt, vielmehr die von ihm bearbeiteten und hergestellten Gegenstände auch an Nichtmitglieder abgegeben werden können.“ ...